

Lösungsvorschlag

„Probeklausur“

Die Verfassungsbeschwerde des A hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

I. Zuständigkeit des BVerfG

Die Zuständigkeit des BVerfG ergibt sich aus Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG.

II. Beschwerdefähigkeit

A ist „Jedermann“ gem. § 90 I BVerfGG, da er als **natürliche Person** fähig ist, Träger von GR zu sein. Unerheblich ist, dass A ehrenamtlicher Richter ist, denn neben der Tatsache, dass das **sog. „besondere Gewaltverhältnis“**, dass früher dazu verwendet wurde, Beamten und Richtern die Grundrechtsfähigkeit abzuspochen, **nicht mehr vertreten** wird, galt dieses für ehrenamtliche Richter ohnehin nicht. Spätestens seit der Strafgefängenenentscheidung des BVerfG ist damit die Grundrechtsfähigkeit von Richtern zu bejahen.

III. Beschwerdegegenstand

Die Verfassungsbeschwerde kann nur gegen **Akte der öffentlichen Gewalt** erhoben werden, § 90 I BVerfGG. In Betracht kommende Beschwerdegegenstände sind hier zum einen § 4a GGB als Legislativakt und zum anderen die Gerichtsentscheidungen als Akte der Judikative. A greift ausdrücklich die Gerichtsentscheidungen an. Dies ist deshalb möglich, da der Beschwerdeführer bei mehreren in Betracht kommenden Akten ein Wahlrecht hat. Folglich liegt ein tauglicher Beschwerdegegenstand vor.

IV. Beschwerdebefugnis

Nach st.Rspr. des BVerfG setzt die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde voraus, dass der Beschwerdeführer begründet behauptet, durch den Akt der öffentlichen Gewalt **selbst, gegenwärtig** und **unmittelbar** in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte **möglicherweise** verletzt zu sein. A macht die Verletzung seiner Religionsfreiheit (Art. 4 GG) und seiner Berufsfreiheit (Art. 12 GG) geltend. Insofern erscheint eine Verletzung hinsichtlich der Holztafeln mit den Zehn Geboten jedenfalls nicht von vorneherein unmöglich. Soweit sich A auf seine allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG beruft, kommt diese aufgrund ihrer strengen Subsidiarität nur in Betracht, soweit nicht der Schutzbereich einer der beiden genannten Spezialgrundrechte eröffnet ist. Dies dürfte hier indes der Fall sein.

A ist als ehrenamtlicher Richter am BAG auch **selbst**, d.h. in eigenen GR betroffen.

Er müsste zudem **gegenwärtig**, d.h. schon oder noch und nicht erst zukünftig betroffen sein. Die Zehn Gebote sind im Gerichtssaal bereits angebracht. A ist somit gegenwärtig betroffen.

Ferner müsste A durch das Urteil auch **unmittelbar** betroffen sein. Daran fehlt es, wenn der angegriffene Akt der öffentlichen Gewalt rechtsnotwendig oder nach der tatsächlichen Verwaltungspraxis einen besonderen Vollzugsakt voraussetzt, was bei einer Gerichtsentscheidung nicht der Fall ist. A ist daher auch unmittelbar betroffen und somit beschwerdebefugt.

V. Rechtswegerschöpfung

Gem. § 90 II 1 BVerfGG kann die Verfassungsbeschwerde erst nach Erschöpfung des Rechtswegs erhoben werden, sofern gegen die Verletzung ein Rechtsweg gegeben ist. Laut Sachverhalt hat A den Rechtsweg vollständig bestritten, seine Klage wurde am 4. Mai 2009 in letzter Instanz zurückgewiesen.

(sog. **Urteils-Verfassungsbeschwerde**)

VI. Subsidiarität

Anhaltspunkte für eine Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde sind dem Sachverhalt nicht zu entnehmen.

VII. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

Auch hier ergeben sich für ein Fehlen des Rechtsschutzbedürfnisses keine Anhaltspunkte.

VIII. Frist, Form, Begründung

Die **Monatsfrist** des § 93 I BVerfGG müsste eingehalten worden sein. Die Frist beginnt mit der letztinstanzlichen Entscheidung, d.h. am 4. Mai 2009. Die Erhebung der Verfassungsbeschwerde am 3. Juni 2009 ist daher noch fristgerecht. Es gilt die Schriftform des § 23 I BVerfGG. Hinzukommen muss eine Begründung der Verfassungsbeschwerde nach § 92 BVerfGG.

IX. Ergebnis

Die Verfassungsbeschwerde des A ist zulässig.

B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde des A ist begründet, wenn er durch die angegriffene staatliche Maßnahme in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt ist.

I. Verstoß gegen die Religionsfreiheit (Art. 4 I, II GG)

1. Schutzbereich

Zunächst müsste der Schutzbereich eröffnet sein. Art. 4 GG ist ein **Jedermannsgrundrecht**. Der sachliche Schutzbereich des Art. 4 I, II GG umfasst die Freiheit einen Glauben, d.h. die religiöse Sinndeutung von Welt und Mensch, zu bilden, zu haben, zu äußern und entsprechend zu handeln. Die Kehrseite der **positiven Religionsfreiheit**, also die **negative Freiheit**, nicht zu glauben oder glaubensgeleitete Handlungen zu unterlassen und sich dem Einfluss eines bestimmten Glaubens zu entziehen wird gleichsam durch Art. 4 GG geschützt. **Die Entscheidung für oder gegen einen Glauben ist danach Sache des Einzelnen, nicht des Staates.** Der Staat darf ihm einen Glauben oder eine Religion weder vorschreiben noch verbieten. Aus der Glaubensfreiheit des Art. 4 GG folgt damit im Gegenteil der **Grundsatz staatlicher Neutralität** gegenüber den unterschiedlichen Religionen und Bekenntnissen. Der Staat, in dem Anhänger unterschiedlicher oder sogar gegensätzlicher religiöser Überzeugungen zusammenleben kann die friedliche Koexistenz nur gewährleisten, wenn er selber in Glaubensfragen Neutralität bewahrt. Diese Erwägungen ergeben sich vor allem aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 I, IV, 137 I WRV.

Bei den hier in Rede stehenden Tafeln mit dem Text der Zehn Gebote handelt es sich zunächst um religiöse Symbole, unanhängig von der Frage, ob diese nun christlichen oder jüdischen Ursprungs sind. Tatsache ist, dass die Zehn Gebote Ausdruck eines religiösen Bekenntnisses sind und sich damit an der **negativen Religionsfreiheit** messen lassen müssen. Diese sollen in Form von Tafeln in allen Sitzungssälen der Bundesgerichte aufgestellt werden. Damit werden diejenigen (Prozessbeteiligten) in ihrer negativen Glaubensfreiheit betroffen, die nicht den durch die Zehn Gebote zum Ausdruck kommenden Glauben für sich verbindlich ansehen oder gar keine Religion haben (wollen). Folglich ist der Schutzbereich der Religionsfreiheit eröffnet.

2. Eingriff

Weiterhin müsste ein Eingriff vorliegen. **Ein Eingriff ist jedes staatliche Handeln, das dem Einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht.**

Man könnte hier argumentieren, dass ein Eingriff deshalb nicht stattfindet, weil weite Kreise der Bevölkerung gegen die Anbringung der Tafeln in Gerichtssälen nichts einzuwenden haben und dass auch im Übrigen das Maß der in dieser Ausstattung möglicherweise zutage tretenden „Identifikation“ mit spezifisch christlichen oder jüdischen Anschauungen nicht derart ist, dass die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen in einem entsprechend ausgestatteten Gerichtssaal von anders denkenden Parteien, Prozessvertretern, Richtern oder Zeugen in der Regel als unzumutbar empfunden wird. Denn das bloße Vorhandensein der Tafel mit den Zehn Geboten verlangt von ihnen weder eine eigene Identifizierung mit den darin symbolhaft verkörperten Werten noch ein irgendwie geartetes aktives Verhalten. Dennoch muss anerkannt werden, dass sich einzelne Prozessbeteiligte durch den für sie unausweichlichen Zwang, entgegen eigenen religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen im Angesicht der Zehn Gebote einen Rechtsstreit führen bzw. leiten zu müssen und die als Identifikation empfundene Ausstattung in einem rein weltlichen Lebensbereich tolerieren zu müssen, in ihrem Grundrecht aus Art. 4 I GG verletzt fühlen können. Als deutlich sichtbares religiöses Symbol liegt damit in Form der Tafel (ähnlich wie bei einem Kreuz) ein **Eingriff in die negative Religionsfreiheit** Anders- oder Nichtgläubiger vor. Dies gilt auch und gerade, wenn (wie hier die Justizministerin formuliert) die Tafeln lediglich als ein „symbolhafter“ Hinweis gerade auf die Bindung an Recht und Gesetz zu verstehen sei. Denn es handelt sich hierbei um ein **religiöses „Symbol“**, dass der **Staat** aufgrund seiner **Neutralitätspflicht** grundsätzlich **nicht** verwenden darf. Ein Eingriff liegt somit vor.

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Dieser Eingriff in den Schutzbereich könnte jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. **Der Grundrechtseingriff ist gerechtfertigt, wenn sich die Maßnahme auf eine verfassungskonforme Grundrechtsschranke stützt und den Anforderungen der Grundrechtsschranken-Schranken genügt** (siehe Fall 1 „Reiten im Walde“, Seite 4, Möglichkeit 2)

a) Grundrechtsschranke

Rechtsgrundlage des Eingriffs ist § 4a GGB. § 4a GGB ist laut Sachverhalt formell verfassungsgemäß verabschiedet worden.

Nach dem **Wortlaut des Art. 4 GG** unterliegt die Religionsfreiheit keinem Gesetzes- oder Regelungsvorbehalt. Es handelt sich mithin um ein **vorbehaltlos gewährleistetes Grundrecht**. Dennoch ist das BVerwG der Ansicht, dass Art. 4 GG einem Gesetzesvorbehalt untersteht und verweist dabei auf die Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 I WRV. Danach werden die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt. Es handelt sich hierbei um einen **einfachen Gesetzesvorbehalt**. Nach dieser Auffassung könnte Art. 4 GG also durch ein einfaches Gesetz eingeschränkt werden, ohne dass gleichzeitig kollidierendes Verfassungsrecht vorliegen muss, sofern der Eingriff nur verhältnismäßig ist.

Dieser Ansicht ist das **BVerfG bislang** zu Recht **nicht gefolgt**. Der Ansicht des BVerwG steht nämlich der **eindeutige Wortlaut des Art. 4 GG** entgegen, wonach die Religionsfreiheit gerade schrankenlos gewährleistet werden soll. Zwar ist richtig, dass Art. 136 I WRV über Art. 140 GG Bestandteil des GG geworden ist, doch wird eine derartige Schrankenübertragung auch sonst einhellig als unsystematisch abgelehnt.

Damit kann der **Eingriff in die Religionsfreiheit nur** durch **kollidierendes Verfassungsrecht**, insbesondere Grundrechte Dritter, gerechtfertigt werden.

b) Grundrechtsschranken-Schranken (**Grundsatz: Praktische Konkordanz**)

Eine Rechtfertigung ist nur durch **kollidierendes Verfassungsrecht** (**wichtige Verfassungsgüter, Grundrechte Dritter**) möglich. Die Kollision muss im Sinne der **„praktischen Konkordanz“** gelöst werden, d.h. von beiden Grundrechtspositionen muss möglichst viel

erhalten bleiben und so den Grundrechten zu einer größtmöglichen Wirksamkeit verholfen werden (widerstreitende Positionen sollen einen möglichst schonenden Ausgleich erfahren). Fraglich ist im vorliegenden Fall aber schon, welcher andere Grundrechtsträger hier in Frage kommt. Der **Staat** scheidet aus, da er als Träger hoheitlicher Gewalt **Grundrechtsverpflichteter** und nicht Grundrechtsträger ist.

Man könnte aber auf die Idee kommen, die (positive) Religionsfreiheit anderer Prozessbeteiligter anzuerkennen, welche die Regeln der Zehn Gebote als für sich verbindlich ansehen. Die (positive) Ausübung des christlichen Glaubens umfasst auch die Anbringung von Tafeln mit den Zehn Geboten in Gerichtssälen. So entsteht eine **Konfliktlage**, denn Art. 4 GG schützt diejenigen **Prozessbeteiligten**, die sich **religiös bekennen** möchten, aber **auch areligiöse Prozessbeteiligte**. Fraglich ist, welches Verfassungsgut kernbereichsnäher betroffen wäre, würde man die jeweils konträre Rechtsposition zulassen. Vorliegend üben diejenigen, die sich auf ihre positive Religionsfreiheit berufen, nicht aktiv ihre Religion dadurch aus, indem sie den Zehn Gebote während der Verhandlung ansehen können. Sie haben auch keinen Anspruch darauf, dass in **Gerichtssälen** religiöse Symbole zu hängen haben. **Vielmehr wird hier Religion durch den Staat „ausgeübt“, der aber gerade in religiösen und weltanschaulichen Fragen neutral sein soll.** Bei ihnen liegt also kein Eingriff in den „Kernbereich“, sondern nur in die „Peripherie“ ihres Grundrechtes vor. Demgegenüber wird den Andersgläubigen bzw. Atheisten unentrinnbar ein religiöses Bekenntnis regelrecht „vor Augen geführt“, so dass ein **Eingriff in den Kernbereich ihrer negativen Religionsfreiheit** vorliegt. Damit führt das **Ergebnis der praktischen Konkordanz** zu einem **Überwiegen** des Grundrechtes der **negativen Religionsfreiheit** Anders- bzw. Nichtgläubiger.

Das Gericht hält sich in seiner Entscheidung zwar an die Rechtsgrundlage des § 4a GGB, hat dabei aber die Bedeutung der negativen Religionsfreiheit des A aus Art. 4 I, II GG verkannt. Der Einzelakt ist insoweit auch materiell verfassungswidrig.

4. Ergebnis

Der Eingriff in Art. 4 I, II GG ist folglich verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt.

II. Verstoß gegen die Berufsfreiheit (Art. 12 I GG)

1. Schutzbereich

Zunächst müsste der Schutzbereich eröffnet sein. Art. 12 GG ist ein **sog. Deutschengrundrecht**. Mangels Angaben im Sachverhalt ist A als Deutscher anzusehen.

Beruf ist jede Tätigkeit, welche der Schaffung und Erhaltung der Lebensgrundlage dient, auf gewisse Dauer angelegt und nicht verboten ist. Vorliegend werden durch § 4a GGB vor allem Richter, Staatsanwälte sowie Rechtsanwälte betroffen, welche unzweifelhaft einen Beruf ausüben. Im hier gegebenen Fall ist A allerdings nur ein **ehrenamtlicher Richter**, d.h. er übt die Tätigkeit **unentgeltlich** aus. Damit fehlt es am Merkmal der „Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage“, so dass der Schutzbereich schon nicht eröffnet ist.

2. Ergebnis

Damit scheidet ein Verstoß gegen die Berufsfreiheit des A aus Art. 12 I GG aus.

III. Verstoß gegen die allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 I GG

Ein Verstoß gegen Art. 2 I GG scheidet aus, da bereits der Schutzbereich eines spezielleren Grundrechtes (Art. 4 I, II GG) eröffnet ist.

IV. Endergebnis

A ist in seinem Grundrecht aus Art. 4 I, II GG verletzt. Seine Verfassungsbeschwerde ist demnach zulässig und begründet und hat Aussicht auf Erfolg.

Exkurs: „ mögliches Prüfungsschema“

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung (bei Art. 4 I, II GG)

1. Schranke (Beschränkbarkeit)

- a) Grundsatz: **Kollidierendes Verfassungsrecht**
- b) Ausnahmen: **Geschriebene Gesetzesvorbehalte in Art. 140 GG**
i.V.m Art. 136 ff WRV (z.B.: BImSchG hinsichtlich des liturgischen Glockengeläuts) **Selten!**

2. Schranken-Schranke

- a) Grundsatz: **Praktische Konkordanz**
- b) Ausnahme: **Verhältnismäßigkeit**

Exkurs Ende